

Zum Andern:

Vom Zutrinken, und wie es mit den Kresschmarn, Bierschenken und mit dem Tanzen gehalten werden soll.

Und nachdem aus Trunkenheit, wie täglich zu befinden, viel Laster, Uebel und Unrath entstehet, und der große Mißbrauch des Zutrinkens, je länger je mehr einwurzelt, sich mehret und überhand nimbt, daraus Gotteslästerunge, Mord, Ehebruch, Hurerey, und allerley unehrliche Sachen und dergleichen Uebelthaten entstehen. Zu dem, daß solches dem Menschen an seiner Seelen Seligkeit, Ehren, Vernunft, Mannheit nachtheilig und zu seinem zeitlichen Untergange förderlich ist, nicht vor gut angesehen und hiermit an einen Jeden gütliche Warnung worden: Daß solch überflüssig Zutrinken und andere unmäßige Unkosten auf Hochzeiten, Kindtauffen, Kirchweihen, andern Collationen und sonst in alle Wege bey Herrschafften und Untertbanen hinfort gänzlich abgestellt seyn und bleiben soll. Und sonderlich sollen sich die Herrschafften mit ihrem Gesinde also verhalten, daß sie ihren Untertbanen mit gutem Exempel fürgehen, und dieselben zu straffen desto mehr Ursach haben.

Die Kresschmar und alle Bier-Schenken sollen hinfürder denen Einheimischen, Hausgenossen und ihrem Gesinde nicht länger denn bis in die Dämmerung Bier aufzutragen Recht haben. Würde aber einer darüber in Ungehorsam befunden, so soll er bey einer Pön eines Schockes unnachlässig bestraft werden; würde es aber Jemand aus den obermeldten Personen zu seiner Nothdurft selbst nach berührter Zeit in seiner Behausung bedürffen, dann soll man es umb ein Geld folgen lassen, sonderlich franken Menschen. Desgleichen soll denen Fremden keine Zeit noch Ziel gesetzt werden.